

LAETUS ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

Laetus bedeutet Laetus GmbH, Sandwiesenstraße 27, 64665 Alsbach-Hähnlein, Deutschland.

1. **Annahme der Bedingungen.** Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen ("Bedingungen") gelten für Verkauf, Lizenzierung und alle weiteren Angebote von Produkten für den Käufer. "Produkte" bedeutet Hardware, Software und alle anderen Waren und Dienstleistungen, die für den Käufer von Laetus gemäß einem Kaufvertrag bereitgestellt werden. "Leistungen" bedeutet Schulung, Installation, Reparatur, Support und alle anderen Dienstleistungen, die von Laetus für den Käufer bereitgestellt werden. "Kaufverträge" bedeutet die vorliegenden Bedingungen, alle Dokumente und Vereinbarungen, auf die in ihnen verwiesen wird oder die diese Bedingungen durch Verweis enthalten sowie alle weiteren Dokumente und Verträge, die von beiden Parteien bezüglich des Angebots von Produkten durch Laetus an den Käufer ausdrücklich vereinbart wurden. Hierzu können uneingeschränkt endgültige Angebote von Laetus, Leistungsbeschreibungen, usw. gehören. Wenn nicht in einem Kaufvertrag ausdrücklich anders angegeben, gelten keine anderen Bedingungen, einschließlich von Bedingungen, die in den Bestellunterlagen des Käufers erwähnt werden oder auf die in ihnen verwiesen wird. Die Annahme der Produktlieferung durch den Käufer stellt seine Annahme der vorliegenden Bedingungen dar. Im Fall eines Konflikts zwischen den vorliegenden Bedingungen und jedem anderen Kaufvertrag hat der zuletzt genannte Vorrang.

2. **Lieferung, Eigentumsvorbehalt.**

(a) Wenn nicht anders im Rahmen eines Kaufvertrags vereinbart, erfolgt die Lieferung der Produkte Ex Works (Incoterms 2010), durch Laetus bezeichnetes Werk. Übergang der Gefahr an den Käufer erfolgt bei Lieferung gemäß diesen Incoterms.

(b) Laetus wird sich bemühen, die Produkte gemäß den Lieferbedingungen zu liefern, die von Laetus bereitgestellt werden ("Liefertermin"). Laetus trägt alle Eilversandgebühren, die erforderlich sind, um bei einer durch Laetus verursachten Verzögerung ein Lieferdatum einzuhalten. Wenn Laetus es versäumt, einen Liefertermin einzuhalten, ist der Käufer berechtigt, die Lieferung zu einem angemessenen Liefertermin schriftlich zu fordern, der mindestens 15 Werktage nach dem Termin der schriftlichen Forderung des Käufers liegt ("geänderter Liefertermin"). Sofern Laetus aus Gründen, die ausschließlich auf Laetus zurückzuführen sind, den geänderten Liefertermin nicht einhalten kann, und sofern nicht zu diesem Zeitpunkt ein anderer Rechtsbehelf vereinbart wurde, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten. Laetus haftet für Verzugschäden nur, soweit diese grob fahrlässig oder einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der gesetzlichen Vertreter von Laetus oder Erfüllungsgehilfen verursacht wurden. Der Käufer bestätigt, dass die termingerechte Lieferung durch Laetus davon abhängen kann, dass der Käufer bestimmte, in den Kaufverträgen genannte Pflichten erfüllt ("Liefervoraussetzungen auf Seiten des Käufers"). Laetus ist für eine verspätete Lieferung nicht verantwortlich, und die oben genannten Vorschriften gelten nicht, soweit diese Verspätung auf eine Nichterfüllung von Liefervoraussetzungen auf Seiten des Käufers zurückzuführen ist.

(c) Laetus behält die Eigentums- und Urheberrechte an Zeichnungen und Systemkonzepten die im Rahmen der Vertragserfüllung entstehen. Jede Vervielfältigung oder Überlassung an Dritte ist untersagt.

(d) Laetus behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zu dessen vollständiger Bezahlung vor, soweit dies durch das Recht des Staates, in dem der Liefergegenstand sich befindet, gestattet ist. Wenn ein derartiger Eigentumsvorbehalt nicht gestattet ist, stehen Laetus die gleichwertigen Rechte zur Sicherung ihres Eigentums zu, welche das maßgebliche Recht einräumt. Der Käufer hat Laetus jede Unterstützung zu gewähren, damit Laetus alle zur Sicherung ihres Eigentums oder der gleichwertigen Rechte (z.B. Pfandrechte) notwendigen Maßnahmen treffen kann. Der Eigentumsvorbehalt bleibt bestehen, bis alle Forderungen aus der Geschäftsbeziehung wegen der zu lieferenden Produkte erfüllt sind

(e) Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises gilt das Folgende: a) Der Käufer hat das Recht, den Liefergegenstand zu benutzen, nicht aber das Recht zur Überlassung an Dritte, zur Veräußerung oder zur Belastung desselben. b) Der Käufer hat die Produkte auf seine Kosten von jeglichem Zugriff Dritter freizuhalten und drohende Zugriffe unverzüglich schriftlich mitzuteilen, auch solche, die das Betriebsgrundstück des Käufers betreffen. c) Eine Standortänderung der Produkte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Laetus und darf nur von Mitarbeitern von Laetus oder von Beauftragten von Laetus durchgeführt werden. d) Der Käufer hat die Produkte in einwandfreiem Zustand zu erhalten. e) Er hat die Produkte auf seine Kosten zugunsten von Laetus gegen Transport-, Montage-, Maschinenbruch-, Feuer-, Einbruchdiebstahl- und Leitungswasserschäden zu versichern und die Nachweise über die Versicherung und Prämienzahlung Laetus auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

3. **Software.** Alle Softwareprodukte, insbesondere die in die Produkte von Laetus integrierte Software sowie Updates und Upgrades der Software, werden an den Käufer lizenziert und unterliegen der Endbenutzer-Lizenzvereinbarung von Laetus, wie unter www.laetus.com ("EULA") angegeben, die durch Verweis Bestandteil des vorliegenden Vertrags wird.

4. Installation; Schulung; Handbücher.

(a) Laetus erbringt Installation und Schulungsleistungen, sofern und soweit dies in den Kaufverträgen vereinbart wird.

(b) Der Käufer verpflichtet sich, Laetus rechtzeitig im Voraus ausreichend Pläne und Zeichnungen zur Verfügung zu stellen, aus denen hervorgeht, wie und wo die Produkte zu installieren sind. Ebenso verpflichtet er sich, im Rahmen des Installationsprozesses alle erforderlichen Geräte, Maschinen, Werkzeuge und Versorgungseinrichtungen (z. B. Wasser, Elektrizität, Heizung, Beleuchtung, usw.) bereitzustellen, ausreichend und rechtzeitig Zugang zum Installationsstandort zu gewähren und alle weiteren Anforderungen zu erfüllen, die zur Durchführung der Installationsaktivitäten notwendig sind ("Installationsvoraussetzungen auf Seiten des Käufers"). Der Käufer bestätigt, dass die Installation und Inbetriebnahme der Produkte gemäß den im Rahmen der entsprechenden Kaufverträge vereinbarten Zeitrahmen davon abhängig sein kann, ob der Käufer die Installationsvoraussetzungen auf Seiten des Käufers erfüllt, und Laetus ist für Verzögerungen bei der Installation oder Inbetriebnahme nicht verantwortlich, sofern diese durch eine Nichterfüllung der Installationsvoraussetzungen auf Seiten des Käufers verursacht wurden.

(c) Laetus wird Handbücher mit Anleitungen und andere Produktunterlagen ("Dokumentation"), wie in einem Kaufvertrag vereinbart oder ansonsten für die sichere und ordnungsgemäße Verwendung der Produkte durch den Käufer erforderlich, bereitstellen. Der Käufer verpflichtet sich und wird sicherstellen, dass alle seine Nutzer alle in einer Dokumentation enthaltenen Anweisungen und Einschränkungen beachtet.

5. Produktannahme; Tests.

(a) Werk-Funktionstests. Wenn Tests der Produkte vor der Lieferung (Werk-Funktionstests) vereinbart wurden, erfolgen die Tests gemäß der Vereinbarungen im Kaufvertrag. Werden keine Vereinbarungen getroffen gilt Folgendes: Laetus wird die Produkte für Werk-Funktionstests während der üblichen Geschäftszeiten und nach einer vorherigen schriftlichen Mitteilung in einem von Laetus bezeichneten Werk verfügbar machen. Werk-Funktionstests werden in Anwesenheit des Käufers anhand der Spezifikationen und anderen Abnahmekriterien durchgeführt, die im Rahmen des Kaufvertrags vereinbart wurden, und schriftlich dokumentiert. Fehlen Vereinbarungen von Testkriterien gelten die von Laetus in Bezug auf das jeweilige Produkt ("die Abnahmekriterien") veröffentlichten Standardspezifikationen. Tritt während den Tests eine Abweichung von den Abnahmekriterien auf, wird diese Abweichung als Teil des Testberichts dokumentiert und die Abweichung von Laetus beseitigt. Werk-Funktionstests sind erfolgreich, wenn entweder (i) Käufer und Laetus per Unterschrift auf dem Testbericht die Funktion bestätigen oder (ii) die Durchführung der Werk-Funktionstests ohne Abweichungen von den Testkriterien dokumentiert wird. Sofern der Käufer während der Tests nicht anwesend ist, wird das resultierende Werk-Funktionstest-Dokument zum Kunden gesendet und der Werk-Funktionstest gilt als erfolgreich bestanden.

(b) SAT-Annahmetests. Der Käufer verpflichtet sich, die Produkte nach Lieferung auf sichtbare Schäden zu prüfen und diese Schäden unverzüglich Laetus mitzuteilen. Wenn nichts anders vereinbart ist, erfolgen SAT-Abnahmetests wie folgt: Der Käufer hat innerhalb von 20 Werktagen nach der Lieferung des entsprechenden Produkts (soweit Laetus für die Installation nicht verantwortlich ist) oder nach der Installation (sofern diese von Laetus durchgeführt wird), (den "Annahmezeitraum") Laetus gegenüber zu bestätigen, dass dieses Produkt den "Annahmekriterien" entspricht und vom Kunden akzeptiert wird ("Annahme"), ODER dieses Produkt zurückzuweisen, da es den Annahmekriterien nicht entspricht ("Ablehnung"). Die Annahme gilt als erfolgt, wenn (i) der Käufer Laetus seine Abnahme mitteilt, (ii) der Käufer es versäumt, Laetus seine Ablehnung innerhalb des Abnahmezeitraums mitzuteilen, oder (iii) der Käufer das entsprechende Produkt wirtschaftlich nutzt, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher eintritt. Jede Ablehnungsmittlung muss schriftlich erfolgen und hinreichend detailliert die Gründe für die Abweichung des Produkts von den Abnahmekriterien auflisten.

(c) Im Fall einer Ablehnung wird Laetus die gemeldete Abweichung innerhalb einer zu vereinbarenden Frist oder binnen einer angemessenen Frist beseitigen. Anschließend ist das oben beschriebene Annahmeverfahren zu wiederholen. Sind nach mehreren Versuchen weiterhin wesentliche Abweichungen von den Annahmekriterien vorhanden, ist der Käufer nur berechtigt, sofern in diesem Fall kein anderes Rechtsmittel vereinbart wurde entweder das betroffene Produkt in dem Zustand, in dem es sich zu diesem Zeitpunkt befindet, zu den vereinbarten Bedingungen anzunehmen, oder vom Vertrag zurückzutreten. In allen anderen Fällen, in welchen nach mehreren Versuchen Abweichungen von den Annahmekriterien weiterhin existieren, ist das einzige Rechtsmittel des Käufers ein zu diesem Zeitpunkt vereinbarter Preisnachlass.

6. Preis, Rechnungsstellung und Bezahlung.

(a) Wenn nicht im Rahmen des entsprechenden Kaufvertrags anders vereinbart, erfolgt das Kaufpreis-Angebot auf Basis von Ex Works ausschließlich von Versand, Abgaben und Liefergebühren. Der Käufer ist verantwortlich für alle Steuern, Abgaben und ähnliche Gebühren, mit Ausnahme der Steuern, mit dem das Einkommen von Laetus belastet wird. Alle Kosten für Ursprungszeugnisse, Beglaubigungen, Konsularrechnungen und ähnliches werden separat in Rechnung gestellt.

(b) Der Käufer verpflichtet sich, alle Rechnungen netto 30 Tage ab Rechnungsdatum zu begleichen. Zahlungen erfolgen in derselben Währung wie auf der Rechnung angegeben. Alle Steuern werden auf der Rechnung angegeben.

(c) Der Käufer ist verpflichtet, Laetus über alle Beanstandungen in Bezug auf eine Rechnung innerhalb von 15 Tagen ab Rechnungsdatum zu informieren. Zahlungen unterliegen keinerlei Aufrechnung oder Zurückbehaltung für derzeitige oder zukünftige Ansprüche des Käufers.

(d) Unbeschadet anderer Rechtsmittel, die Laetus zur Verfügung stehen, gilt, dass sofern der Käufer mit einer Zahlung in Verzug ist oder gegen seine Pflichten in einem Kaufvertrag wesentlich verstößt, und diesen Verstoß nicht innerhalb von 10 Tagen nach schriftlicher Aufforderung behebt, und/oder im Fall einer Insolvenz des Käufers, Abtretung zugunsten von Gläubigern, Konkursanmeldung, Ernennung eines Konkursverwalters über sein Vermögen, Auflösung oder Liquidierung, oder Verkauf seines gesamten oder im Wesentlichen gesamten Vermögens in großen Teilen für andere Zwecke als die Unternehmens-Reorganisation, ist Laetus berechtigt, (i) den betroffenen Kaufvertrag unter Angabe von Gründen unverzüglich zu kündigen oder (ii) die Pflichten von Laetus aufgrund des entsprechenden Kaufvertrags auszusetzen, bis der Käufer diesen behoben hat. Laetus behält sich des Weiteren das Recht vor, dem Käufer Wartezeit, Kosten und Spesen zusätzlich in Rechnung zu stellen, die entstanden sind, weil der Käufer die Installationsvoraussetzungen von Seiten des Käufers und/oder Voraussetzungen für die Lieferung an den Käufer nicht fristgemäß erfüllt hat.

7. Geistiges Eigentum.

(a) Jede Partei behält alle Rechte, Besitzansprüche und Ansprüche an ihren jeweiligen Handelsgeheimnissen und vertraulichen Informationen, die sie gegenüber der anderen Partei offenlegt. Laetus, im eigenen Namen und im Namen seiner Lizenzgeber, behält sich des Weiteren alle geistigen Eigentumsrechte an und für alle Produkte vor, die für den Käufer bereitgestellt werden, und die Regeln des vorliegenden Vertrags dienen in keinerlei Weise dazu, diese Rechte an den Käufer zu übertragen oder abzutreten. Der Käufer ist nicht berechtigt, Copyright, Marken oder andere urheberrechtliche Hinweise zu entfernen, ändern oder zu verdecken, die auf Produkten, Verpackung oder anderen Materialien erscheinen, die von Laetus bereitgestellt werden.

8. **Datenschutzrichtlinien.** Laetus ist berechtigt im Rahmen des Verkaufsprozesses bestimmte PII (persönliche Identifikationsdaten) zu sammeln. Laetus beachtet jederzeit die geltenden Gesetze in Bezug auf Sammlung und Verarbeitung solcher persönlicher Informationen und sammelt, verarbeitet und legt nur solche persönlichen Informationen offen, die diesen Gesetzen entsprechen, sowie gemäß den Richtlinien für die Privatsphäre von Laetus, wie unter www.laetus.com dargelegt, die durch Verweis Bestandteil des vorliegenden Vertrags werden.

9. **Gewährleistung.** Laetus übernimmt die Gewährleistung für die Produkte gemäß seinen Gewährleistungsrichtlinien wie unter www.laetus.com angegeben, die durch Verweis Bestandteil des vorliegenden Vertrags werden. DIE VORLIEGENDE GEWÄHRLEISTUNG IST ABSCHLIESSEND UND LAETUS LEHNT ALLE WEITEREN ODER ANDEREN GEWÄHRLEISTUNGEN AB, OB AUSDRÜCKLICH ODER IMPLIZIT, EINSCHLIESSLICH ABER NICHT BESCHRÄNKT AUF EINE GEWÄHR BEZÜGLICH DER DER HANDELBARKEIT ODER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK.

10. **Haftungsbeschränkung.** LAETUS HAFTET IM RAHMEN DER GESETZLICHEN BESTIMMUNGEN BEI (A) DER VERLETZUNG VON LEBEN, DES KÖRPERS ODER DER GESUNDHEIT, DIE AUF EINER FAHRLÄSSIGEN PFLICHTVERLETZUNG VON LAETUS ODER EINER VORSÄTZLICHEN ODER FAHRLÄSSIGEN PFLICHTVERLETZUNG EINES GESETZLICHEN VERTRETERS ODER ERFÜLLUNGSGEHILFEN BERUHT; (B) SCHÄDEN, DIE AUF EINER GROB FAHRLÄSSIGEN PFLICHTVERLETZUNG VON LAETUS ODER AUF EINER VORSÄTZLICHEN ODER GROB FAHRLÄSSIGEN PFLICHTVERLETZUNG EINES GESETZLICHEN VERTRETERS ODER ERFÜLLUNGSGEHILFEN VON LAETUS BERUHT.

DIE PARTEIEN VEREINBAREN, IHRE HAFTUNG WIE FOLGT ZU BESCHRÄNKEN: (A) IN KEINEM FALL IST EINE DER VERTRAGSPARTEIEN HAFTBAR FÜR MITTELBARE SCHÄDEN, INSBESONDERE ENTGANGENER GEWINN, VERLUST GEPLANTER EINSPARUNGEN ODER VERLUST EINES WIRTSCHAFTLICHEN VORTEILS, DER INFOLGE EINES KAUFVERTRAGS ODER DURCH DEMENTSPRECHEND BEREITGESTELLTE PRODUKTE ENTSTEHT, GLEICHGÜLTIG, OB ÜBER DIESE MÖGLICHKEIT INFORMIERT WURDE; (B) BEI DER FAHRLÄSSIGEN VERLETZUNG WESENTLICHER VERTRAGSPFLICHTEN DURCH LAETUS, DER GESETZLICHEN VERTRETER VON LAETUS ODER VON ERFÜLLUNGSGEHILFEN IST DIE HAFTUNG VON LAETUS AUF DEN VORHERSEHBAREN SCHADEN UND FÜR SOLCHE VERTRÄGE TYPISCHEN SCHADEN BIS ZUR HÖHE DES KAUFPREISES BESCHRÄNKT; (C) DIE HAFTUNG VON LAETUS BEI EINFACH FAHRLÄSSIGER VERLETZUNG VON NEBENPFLICHTEN IST AUSGESCHLOSSEN.

11. **Vertrauliche Informationen.** Die Vertragsparteien bestätigen, dass jede von ihnen Kenntnis von bestimmten Informationen der anderen Partei erhalten kann, die in der Öffentlichkeit nicht allgemein bekannt sind, und die von der anderen Partei als vertraulich oder geschützt betrachtet werden ("Vertrauliche Informationen"). Vertrauliche Informationen umfassen, uneingeschränkt, jeden Kaufvertrag, die Preise von Laetus, und alle im Wettbewerb sensiblen oder geheimen Geschäfts-, Marketing- und technischen Informationen, die von einer Vertragspartei für die andere Vertragspartei offengelegt wurden. Beide Parteien vereinbaren für den Fall, dass eine Partei Kenntnis von den vertraulichen Informationen der anderen Partei erlangt, dass die Empfangspartei: (i) die vertraulichen Informationen vor unautorisierter Offenlegung mithilfe von wirtschaftlich angemessener Sorgfalt schützen wird, (ii) vertrauliche Informationen Dritten gegenüber nicht offenlegen wird, es sei denn seinen Mitarbeitern, Beratern und verbundenen

Unternehmen, die an der Erfüllung des entsprechenden Kaufvertrags beteiligt sind, und die Kenntnis über diese Informationen benötigen, und (iii) sich verpflichtet, vertrauliche Informationen (deren Offenlegung durch die vorliegenden Bedingungen nicht genehmigt ist) ohne vorherige schriftliche Einwilligung der anderen Partei nicht zu verwenden. Innerhalb von fünf (5) Geschäftstagen nach einer Anfrage durch eine der Parteien oder nach Aufhebung des Kaufs werden alle Materialien oder Medien, in denen vertrauliche Informationen enthalten sind, entweder der ursprünglichen Partei zurückgegeben oder von der Empfangspartei vernichtet. Die vorstehende Vorschrift bezüglich der Vernichtung gilt nicht für Backup-Kopien der vertraulichen Informationen, die von einer der Parteien während des üblichen Geschäftsgangs erstellt wurden, wobei die vertraglichen Pflichten zur Geheimhaltung in Bezug auf diese Kopien solange wirksam sind, wie solche Backup-Kopien existieren. Vertrauliche Informationen umfassen keinerlei Informationen, die: (i) der Empfangspartei bereits vor dem Zeitpunkt der Offenlegung gegenüber der Empfangspartei bekannt waren, oder von der Empfangspartei unabhängig ohne Nutzung oder Verweis auf die vertraulichen Informationen der offenlegenden Partei entwickelt wurden, wie schriftlich belegt; (ii) durch keinerlei Verstoß gegen die vorliegenden Bedingungen oder andere unrechtmäßige Handlung der Empfangspartei öffentlich bekannt sind oder bekannt wurden; (iii) rechtmäßig von einem Dritten ohne Verstoß gegen Vertraulichkeitspflichten empfangen wurden; (iv) für die Veröffentlichung durch schriftliche Genehmigung der offenlegenden Partei genehmigt wurden; oder (v) gemäß Anordnung eines Gerichts oder einer Regierungsstelle offengelegt werden müssen, sofern die offenlegende Partei, soweit gesetzlich zulässig, eine angemessene Frist für die Ausführung und die Gelegenheit erhalten hat, die Offenlegung abzulehnen. Die oben genannten Pflichten gelten für den Zeitraum von 10 Jahren nach Offenlegung der betreffenden vertraulichen Informationen.

12. Verschiedenes.

(a) Alle Änderungen an den vorliegenden Bedingungen müssen schriftlich erfolgen und von beiden Parteien unterzeichnet werden. Es bestehen keine mündlichen Nebenabreden.

(b) Der Käufer ist nicht berechtigt, beliebige Rechte, Ansprüche oder Pflichten aufgrund eines Kaufvertrags ohne vorherige schriftliche Einwilligung von Laetus abzutreten oder in anderer Weise zu übertragen. Jede Abtretung im Widerspruch zu diesem Unterabschnitt ist nichtig.

(c) Das Unterlasseneiner der Parteien, eine Bedingung in einem Kaufvertrag durchzusetzen, gilt nicht als Rechtsverzicht. Sollte sich eine beliebige Bedingung in irgendeiner Weise als ungültig oder nicht durchsetzbar erweisen, werden die übrigen Bedingungen oder Konditionen davon nicht beeinträchtigt. Der Käufer vereinbart, dass jeder Anspruch eines Käufers aufgrund oder in Bezug auf einen beliebigen Kaufvertrag innerhalb eines (1) Jahres nach dem Datum des ersten Entstehens vorzubringen ist.

(d) Die Kündigung oder der Ablauf eines Kaufvertrags betrifft nicht den Fortbestand und fortgesetzte Gültigkeit einer beliebigen Bestimmung, die nach einer derartigen Kündigung oder Ablauf ausdrücklich oder implizit in Kraft bleiben soll.

(e) Keine der Parteien ist verantwortlich oder in Verzug wegen Verzögerungen oder Nichterfüllung (mit Ausnahme von Zahlungspflichten) infolge von Handlungen oder Ursachen außerhalb ihrer vertretbaren Kontrolle, einschließlich und unbeschränkt von höherer Gewalt, Kriegshandlungen, Arbeitskampf von Dritten, Stromausfällen, Überschwemmungen, Erdbeben, anderen Naturkatastrophen oder ähnlichen Ereignissen ("Ereignis Höherer Gewalt"). Für den Fall, dass eine der Parteien eine ihrer Pflichten aus vorliegendem Vertrag aufgrund eines Ereignisses Höherer Gewalt nicht erfüllen kann, wird die so beeinträchtigte Partei die andere Partei unverzüglich informieren und alle vertretbaren Anstrengungen unternehmen, um die Erfüllung fortzusetzen.

(f) Alle Auseinandersetzungen infolge oder in Bezug auf einen Kaufvertrag unterliegen ausschließlich der Rechtsprechung und Auslegung der Gesetze des Landes und Staats oder anderen geografischen Bezeichnung, in denen Laetus ansässig ist, ungeachtet der Wahl der Rechtsgrundsätze. Beide Parteien vereinbaren hiermit die ausschließliche persönliche Rechtsprechung und Gerichtsstand der Gerichte am Sitz von Laetus, zur Verhandlung und Entscheidung aller Auseinandersetzungen infolge beliebiger Kaufverträge. Ebenso ist Laetus berechtigt, eine Klage vor den Gerichten der Jurisdiktion oder des Orts vorzubringen, an denen der Käufer ansässig ist, sofern das Verfahren den Einzug von geschuldetem Geld, oder Schutz oder Durchsetzung der geistigen Eigentumsrechte von Laetus betrifft. Die Vertragsparteien schließen hiermit ausdrücklich das Übereinkommen der Vereinten Nationen zu Verträgen über den internationalen Warenkauf aus.

(g) Im Fall eines Konflikts zwischen den Versionen diesen in verschiedenen Sprachen vorliegenden Bedingungen hat die englische Version Vorrang.